

2.2 Im Fürstentum Liechtenstein hat sich die absolute zu einer konstitutionellen Erbmonarchie entwickelt. Sie ist nicht so zu verstehen, dass auf der einen Seite die Gesetzgebungsfunktion, ausgeübt durch Landtag und Fürst, und auf der anderen Seite davon unabhängig eine vollziehende Funktion in Gestalt der Verwaltung — die Rechtsprechung ist jedenfalls unabhängig¹³ — steht. In einem solchen Fall könnte letztere zu der in der Gesetzgebung normierten Rechtsordnung gelegentlich in Widerspruch geraten, ohne dass dabei Nichtigkeit der Akte der Vollziehung eintreten würde.¹⁴

Es ist auch nicht so, dass der Monarch in der Gesetzgebung in allem und jedem durch den Volkswillen beschränkt ist. Er besitzt vielmehr gegen den in der Gesetzgebung geäußerten Willen seinen eigenen Willen, den er auch gegen die Gesetzgebung in mancher Richtung durchsetzen kann. Die konstitutionelle Monarchentheorie ist in Liechtenstein nicht gegen das positiv-rechtlich statuierte demokratische Prinzip gerichtet, so dass die Verwaltung jedenfalls von der Gesetzgebung unabhängig wäre. Auch die Auffassung kommt in der Verfassung nicht zum Ausdruck, die gelegentlich als Wesen der konstitutionellen Monarchie bezeichnet wird, dass gewisse Kompetenzen, wie die Gesetzgebungssanktion, die Vertretung nach aussen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Beamtenernennung u. a., unbedingt zu den Reservatrechten des Monarchen gehören. Es ist eine offenkundig politische Tendenz, wenn diese letzteren Elemente als Wesensmerkmale der Monarchie behaupteten höchsten Werte in die oben bezeichneten Kompetenzen dadurch hineingedeutet werden, dass sie als wesentlich «frei», weder vom Gesetzesinhalt bestimmt, noch durch Mitwirkung anderer Organe beschränkte Befugnisse angesehen werden. Es ist vielmehr aus dem Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen der Verfassung offenkundig, dass diese Befugnisse des Fürsten in weitem Umfang begrenzt sind und nur in Verbindung mit der verantwortlichen Regierung oder dem Parlament oder in Verbindung mit beiden gesetzt werden können.¹⁵ Das System der Verfassung kann vielmehr als ein solches des *check and balance* bezeichnet werden. Die Bestimmungen der Verfassung anders verstehen zu wollen,

¹³ Vgl. Art. 99 (2) Verf.

¹⁴ Vgl. dazu Kelsen, a.a.O., 259.

¹⁵ Vgl. dazu Kelsen, a.a.O., 330.